

## **Bedingungen der Verbandsgemeinde Hachenburg zur Durchführung des Betreuungsangebotes an der Grundschule Roßbach**

---

Die Verbandsgemeinde Hachenburg ist Träger des Betreuungsangebotes an der **Grundschule Roßbach**, das von ihr durch personelle, sachliche und räumliche Ausstattung erstmals für das Schuljahr 2003/2004 eingerichtet und entsprechend im **Schuljahr 2023/2024** fortgeführt werden soll.

Die Betreuung der teilnehmenden Schulkinder beim Malen, Basteln, Spielen und selbstständigen Erledigen von Hausarbeiten ohne pädagogischen Anspruch erfolgt in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit **von 11.45 Uhr bis 12.45 Uhr** soweit der Stundenplan Freistunden ausweist, in den für die Betreuung vorgesehenen Räumen in der Grundschule Roßbach.

Die Personal- und Sachkosten für das Angebot übernimmt die Verbandsgemeinde Hachenburg als Träger der Maßnahme.

Zur Finanzierung eines Teils der Kosten, höchstens eines Drittels, erhebt die Verbandsgemeinde Hachenburg einen Elternbeitrag für die angemeldeten Schüler in Höhe von z.Zt. **16,00 EUR pro Kind und Monat** ab dem Schuljahr 2003/2004, Änderungen des Betrages sind jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres möglich.

Der festgesetzte Betrag wird monatlich im Voraus von der Verbandsgemeinde per Abbuchungsermächtigung erhoben.

Bei Anmeldungen von zwei Kindern aus einer Familie ist für das zweite Kind ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 12,78 EUR pro Monat zu zahlen, ab dem dritten Kind ist nur noch der Betrag für die ersten beiden Kinder zu zahlen.

Die Anmeldung der Schulkinder zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot gilt durchgehend **für ein ganzes Schuljahr**.

Eine Kündigung und damit der Wegfall der Zahlungsverpflichtung ist nur möglich im Falle des Schulwechsels, bzw. wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr an dem Betreuungsangebot teilnehmen kann.

Außer in den beiden vorgenannten Fällen bleibt es nach verbindlicher Anmeldung der Schulkinder zum Betreuungsangebot bei der monatlichen Zahlung des Elternbeitrages für das gesamte Schuljahr.

Falls die Gruppengröße der betreuten Schulkinder weniger als 8 beträgt, hat die Verbandsgemeinde als Träger der Maßnahme auch während des Schuljahres die Möglichkeit, das Betreuungsangebot aufzuheben. Hierüber sind die Eltern zu informieren. Gleiches gilt beim Ausscheiden einer Betreuungsperson, falls die Nachfolge nicht sichergestellt werden kann. Beiträge können dann nicht mehr erhoben werden.

Aus der jetzigen Anmeldung kann **kein Rechtsanspruch** auf Einrichtung der Betreuungsgruppe abgeleitet werden.